



**Helmut Walbert**  
Allgemeinarzt,  
Medizinjournalist und  
Betriebswirt Medizin

Ihre Fragen zur Abrechnung und zur wirtschaftlichen Praxisführung beantwortet unser Experte Helmut Walbert, Würzburg.

Rufen Sie an!  
Tel. 0 93 1 / 2 99 85 94  
donnerstags, 13 bis 15 Uhr  
w@lbert.info

## Neuer Ärger mit Rabatt-Präparaten

**?** Dr. M. J., Allgemeinarzt, Sachsen: *Ich bekomme immer wieder „Vorwürfe“ von Patienten, sie würden in der Apotheke andere Medikamente erhalten als die von mir verordneten. Ich solle doch bitte stets das Rabattpräparat ihrer Kasse verordnen. Das tue ich allerdings sowieso grundsätzlich. Was geht hier an mir vorbei?*

**!** MMW-Experte Walbert: Es kommen mehrere Möglichkeiten in Frage. In letzter Zeit kommt es häufiger vor, dass eine produzierte Substanz, z. B. ein Sartan, aus Qualitätsgründen nicht ausgeliefert wird. Da wir unsere Medikamente überwiegend aus Indien und China beziehen, kann es sogar so weit kommen, dass plötz-

lich alle generischen Sartane ausfallen. Dann gibt es nur noch das Originalpräparat, das preislich allerdings meist deutlich über dem Festbetrag liegt.

Die Kassen übernehmen die nötige Mehrzahlung bisher nicht. Der Patient muss dann oft eine erhebliche Zuzah-

lung von mehr als 50 Euro leisten, wofür sich seine Bereitschaft verständlicherweise in Grenzen hält.

Es kann auch sein, dass ein Medikament verordnet wird, das gar keinem Rabattvertrag unterliegt. Ist in so einem Fall das aufgeschriebene Mittel nicht verfügbar, muss die Apotheke eines der vier billigsten vorrätigen Präparate abgeben.

Für den Apotheker bedeutet das zusätzliche Arbeit, denn es darf nicht teurer als die verordnete Arznei sein – andernfalls muss der Apotheker die Ausgabe unter Nachweis der Fehlmeldungen des Großhandels ausführlich begründen. Eine Rücksprache mit dem Verordner hält der Gesetzgeber nicht für erforderlich. Für ihn sind alle Generika gleichwertig! ■



## Art der Überweisung auf Schein ankreuzen

**?** M. P., Allgemeinärztin, Baden-Württemberg: *Eine Kollegin wies mich letztens darauf hin, dass auf dem Überweisungsschein immer die Art der Überweisung anzukreuzen sei. Was ist darunter zu verstehen?*

**!** MMW-Experte Walbert: Es gibt auf dem Schein vier verschiedene Optionen, gemäß § 24 des Bundesmantelvertrags für Ärzte (BMV-Ä).

• **Überweisung zur Auftragsleistung:** Standard für Laboruntersuchungen oder

Radiologie. Entweder gibt der Überweiser die konkret zu erbringende Leistung nach Art und Umfang an (Definitionsauftrag), oder er nennt die Indikation und empfiehlt eine Methode (z. B. „Refluxbeschwerden, erbitte ÖGD“).

• **... zur Konsiliaruntersuchung:** Diese Art beschränkt den Untersucher auf diagnostische Leistungen. Der Überweiser gibt eine Verdachtsdiagnose an, die der Untersucher bestätigt oder ausschließt. Die Wirtschaftlichkeit der Leistungen geht zulasten des Empfängers.

• **... zur Weiterbehandlung:** Hier wird die gesamte diagnostische und therapeutische Tätigkeit an den Weiterbehandler übertragen.

• **... zur Mitbehandlung:** Diese Überweisungsart ist oft angezeigt bei komplexen Krankheitsbildern, die mit den eigenen diagnostischen oder therapeutischen Möglichkeiten nicht adäquat zu versorgen sind. Der weiterbehandelnde Arzt erhält den Auftrag, alle noch notwendigen diagnostischen und therapeutischen Leistungen zu übernehmen. ■